

Lösung der gestellten Aufgaben können die gezeigten Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Auszeichnungen des MfS gewürdigt werden.

12. Als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter hat Genosse mit den übergebenen und zur Durchführung übertragener Aufgaben zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mitteln, insbesondere Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Objekten, sorgfältig umzugehen.

Schäden am sozialistischen Eigentum infolge schuldhafter (fahrlässiger oder vorsätzlicher) Verletzung übernommener Pflichten durch Genossen führen zur Anwendung der auf der Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) - vom 5. 10. 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 282) und der dazu erlassenen Zweiten Verordnung vom 27. 12. 1984 (GBl. 1985 I Nr. 2 S. 10) beruhenden dienstlichen Bestimmungen des MfS.

Für fahrlässig verursachten Schaden, der

durch unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen des MfS entstand,

durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war,

sowie für vorsätzlich verursachten Schaden ist Genosse in voller Höhe materiell verantwortlich.

13. Genosse ist es - außer im Auftrag des MfS - nicht gestattet, das Gebiet nichtsozialistischer Staaten sowie Westberlins zu betreten, zu durchfahren oder zu überfliegen sowie Kontakte und Beziehungen jeglicher Art von und nach dort aufzunehmen oder zu unterhalten.